

BSZ Traunstein · Schnepfenluckstraße 12 · 83278 Traunstein

Schnepfenluckstraße 12
83278 Traunstein

Telefon: 0861 - 986000
Telefax: 0861 - 64512

Internet:
www.bsz-traunstein.de

E-Mail:
info@bsz-ts.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Gö/St

Datum:

5. November 2018

Prüfung für andere Bewerber an der BFS für Kinderpflege nach § 71 BFSO im Schuljahr 2018/19

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

Sie interessieren sich für die Möglichkeit als andere Bewerber die Abschlussprüfung an der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege abzulegen.

Zu Ihrer Information stellen wir Ihnen folgende Unterlagen bereit:

- **Zulassungsvoraussetzungen**
- **Merkblatt zur schriftlichen und praktischen Prüfung**
- **Bücherliste zur Vorbereitung**
- **Auszug aus der Berufsfachschulordnung (BFSO)**
- **Unterlagenliste (bitte ausgefüllt mit den Unterlagen einschicken)**

Für weitere Beratungen stehen wir gerne zur Verfügung. Die telefonische Sprechstunde der komm. Beratungslehrkraft **Frau Seidel ist Montag von 14:20 bis 15:00 Uhr** bzw. nach Terminabsprache. Bitte mailen Sie Ihre Anfragen an christine.seidel@bsz-traunstein.de Sie erhalten von Frau Seidel einen Rückruf. Geben Sie in der Mail einen Zeitraum an, wann Sie gut erreichbar sind.

Um Zeitverzögerung und Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitten wir Sie Ihre **Bewerbung mit den Unterlagen ab Dezember bis spätestens Anfang Februar an der Schule einzureichen**, da der Stichtag der 1. März ist. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn Ihre Unterlagen **fristgerecht und vollständig am 1. März der Schule vorliegen**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Götzinger, OStD
Schulleiter

gez. Christine Seidel, OStRin
komm. Beratungslehrerin

5 Anlagen

Staatliches Berufliches Schulzentrum Traunstein
mit Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege

**§ 71 BFSO Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber
(Kinderpflege)**

Abs.2. Die Zulassung ist schriftlich **bis spätestens 1. März** bei einer öffentlichen BFS für Kinderpflege zu beantragen.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. **Bewerbungsschreiben mit Unterschrift**
2. **Geburtsurkunde oder Kopie des Ausweises / Meldebescheinigung**
3. **Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und die Religionszugehörigkeit enthalten muss und unterschrieben ist**
4. **Schulabschluss- oder Austrittszeugnis bzw. Ausbildungsabschluss in beglaubigter Abschrift**
5. **Nachweise über die nach Absatz 4 erforderliche Vorbildung**

Die Zulassung an der BFS für Kinderpflege setzt den erfolgreichen Hauptschulabschluss und die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus. Außerdem muss der Lebens- und Berufsweg erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der BFS für Kinderpflege gleichwertig sind.

6. **Praktikumsnachweis von mindestens 800 Zeitstunden in einer sozialpädagogischen Einrichtung (wie Kindergarten, -krippe, ...)** Hier muss ein Nachweis im Original von der Einrichtung über die pädagogische Tätigkeit im Tätigkeitsbericht und die geleisteten Stunden klar dokumentiert vorliegen.
7. **Nachweis eines Deutschtests mit mind. Niveau B2 (anerkannt wird Goetheinstitut oder Telc) für Bewerber mit ausländischem Schulabschluss wird empfohlen.**

Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen.

8. **Erklärung über Weiterbildung- oder Umschulungsmaßnahme**
9. **Ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate zum 1. März), das ausweist, dass der Bewerber/die Bewerberin für den ausgewählten Beruf geeignet ist**
10. **Teilnahmeerklärung, ob bzw. wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber/die Bewerberin bereits der Abschlussprüfung an einer BFS für Kinderpflege unterzogen hat**
11. **Erklärung zur Vorbereitung, wie sich in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher dabei benutzt wurden**
12. **Erweitertes amtliches Führungszeugnis - N - (bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch/ nicht älter als 3 Monate zum 1. März)**
13. **Haftpflichtversicherungsnachweis für den Zeitraum der Prüfung (April-August)**
14. **Bescheinigung der Einrichtung, an der die praktische Prüfung abgelegt wird (nur im Landkreis: RO, TS und BGL möglich!)**

§ 71 (6) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 bis 5 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer, Staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement/Staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik zu führen.²**Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht fristgerecht vorgelegt wurden.**

§ 71 (7) Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule.

→ Die Entscheidung über die Zulassung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Staatliches Berufliches Schulzentrum Traunstein
mit Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege
Tel. 0861/98600-0 Fax 0861/64512
www.bsz-traunstein.de oder info@bsz-ts.bayern.de

Merkblatt - Prüfungen für andere Bewerber Kinderpflege

1. Voraussichtliche Termine der Schriftlichen Prüfungen 2019:

• Ökologie und Gesundheit	45 Min.	Di. 07.05.19	10:00-10:45 Uhr
• Mathematische -naturwissenschaftliche Erziehung	45 Min.	Di. 07.05.19	11:30-12:15 Uhr
• Rechtskunde	45 Min.	Mi. 08.05.19	10:00-10:45 Uhr
• Sozial- und Berufskunde	45 Min.	Mo. 13.05.19	10:00-10:45 Uhr
• Religionslehre und -pädagogik xx)	45 Min.	Mi. 15.05.19	10:00-10:45 Uhr
• Säuglingsbetreuung	45 Min.	Mi. 15.05.19	11:30-12:15 Uhr
• Pädagogik und Psychologie x)	90 Min.	Mi. 26.06.19	8:30-10:00 Uhr
• Deutsch und Kommunikation x)	90 Min.	Mi. 26.06.19	10:45-12:15 Uhr

Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. Die Prüfungszeit beträgt im Allgemeinen 5 Minuten je Prüfling.

Die mit x) versehenen Fächer sind Bestandteil der **regulären Abschlussprüfung**. Die Aufgaben werden zentral gestellt und finden gemeinsam in der Turnhalle an der BS2 Traunstein statt. xx) Bewerber, die keiner Konfession angehören, legen die Prüfung im Fach Ethik und ethische Erziehung ab.

Die Prüfungstermine sind vorläufig und können gegebenenfalls abweichen.

2. Praktische Prüfung

• Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung	30-60 Minuten
• Werkerziehung und Gestaltung	30-60 Minuten
• Musik und Musikerziehung	30-60 Minuten
• Sport- und Bewegungserziehung	30-60 Minuten
• Hauswirtschaftliche Erziehung	120 Minuten
• SP-Prüfung (Einrichtung)	30-40 Minuten
plus 20 – 30 Min Reflexionsgespräch	

Die Prüfungstermine und die Prüfungsinhalte **der praktischen Prüfung, sowie der mündlichen Gruppenprüfung** werden vom Prüfungsausschuss der Schule festgelegt und Ihnen schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt.

Staatliches Berufliches Schulzentrum Traunstein
mit Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege
Tel. 0861/98600-0 Fax 0861/64512
www.bsz-traunstein.de oder info@bsz-ts.bayern.de

Literaturliste zur Vorbereitung auf die Prüfung für andere Bewerber

⇒ Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung BELTZ Verlag, Weinheim und Basel 2006

Ökologie und Gesundheit:	<ul style="list-style-type: none"> - „Ernährung heute“ von Cornelia A. Schlieper Verlag HAT - Gesundheit und Umwelt im pädagogischen Alltag von Höll, Stüber/Hoenig, Drost Verlag Dr. Felix Büchner - Biologie u. Gesundheitserziehung für die sozialpädagogische Ausbildung von Sabine Nugel Bildungsverlag EINS
Deutsch und Kommunikation:	<ul style="list-style-type: none"> - „Sprachpraxis“ Deutschbuch für berufliche Schulen von Gerhard Hufnagel Bildungsverlag EINS
Pädagogik und Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogik und Psychologie in der Berufsfachschule Kinderpflege von Altenthan u.a./Hrsg. Hagemann Bildungsverlag EINS
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung:	<ul style="list-style-type: none"> - „Praxis- und Methodenlehre Sozialpädagogik“ für die sozialpädagogische Erstausbildung von Finkenzeller... 4. Auflage Bildungsverlag EINS
Sozialpädagogische Praxis:	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialpädagogische Praxis von Finkenzeller, Kuhn-Schmelz Bildungsverlag EINS
Mathematische Naturwissenschaftliche Erziehung:	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungs- und Erziehungsplan Bayern Thema Mathematik + Naturwissenschaften + Ökologie - Handbuch der naturwissenschaftlichen Bildung von Gisela Lück Herder Verlag - Einfache Experimente für Vorschulkinder über Experimente für Kinder z. B. Spiel das Wissen schafft von Ravensburger - Basiswissen Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung von Dallhaus Bildungsverlag EINS
Sozialkunde:	<ul style="list-style-type: none"> - Demokratie gestalten von Gleixner u. a. Verlag Europa Lehrmittel - Netzwerk Politik von Albert Ending Bildungsverlag EINS, Ausgabe Bayern
Rechtkunde:	<ul style="list-style-type: none"> - Recht für Erzieherinnen und Erzieher von Simon Hundmeyer TR – Verlagsunion - Rechtkunde für sozialpädagogische Berufe von Erhard Doll Bildungsverlag EINS - Gesetze für Sozialberufe von Ulrich Stascheit fhv Fachhochschulverlag
Ethik:	<ul style="list-style-type: none"> - Tatort Leben Ethik für berufliche Schulen Verlag HT - Lebenspuzzle Ethik für berufliche Schulen von Goebel, Gruß, Hochleitner Kieser Verlag
Musikerziehung:	<ul style="list-style-type: none"> - Musik erleben von Gethard Merget Bildungsverlag EINS
Säuglingsbetreuung:	<ul style="list-style-type: none"> - Vom Säugling zum Kleinkind von Dr. Gerner u. N. E-ckelmann Verlag Handwerk und Technik - Säuglingsbetreuung Sozialpädagogik von Katrin Diekert Cornelsen Verlag

Auszug aus der BFSO vom 11. März 2015 für andere Bewerber

§71 BFSO Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber (Kinderpflege)

(1) ¹Als andere Bewerberin und anderer Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen Berufsfachschule und an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege können zugelassen werden:

1. wer keiner Schule angehört, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege bzw. Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement,
2. wer an der besuchten Schule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen kann, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege, einer Berufsfachschule für Sozialpflege, einer Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. einer Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik.

²Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen.

(2) ¹Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege oder bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege, Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit den Daten des Schulbesuchs,
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise über die nach Abs. 3 bis 6 erforderliche Vorbildung,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis an der Abschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat und welche Lehrbücher dabei benutzt wurden,
6. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis und
7. für den Berufsabschluss als Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger bzw. Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist.

³Die Schule meldet Namen und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunterlagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu.

(3) ¹Die Zulassung an der Berufsfachschule für Kinderpflege setzt den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule voraus. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören, ist auch die Vollendung des 21. Lebensjahres Zulassungsvoraussetzung. ³Der Lebens- und Berufsweg muss in diesen Fällen erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind; dazu sind grundsätzlich mindestens 800 Zeitstunden Tätigkeit in einer Einrichtung wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder nachzuweisen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen; das Staatsministerium kann zu diesem Zweck einen zentralen Deutschtest durchführen und hierzu die näheren Einzelheiten festlegen. ⁵Der vorgenannte Nachweis ist zu führen durch

1. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Schule – auf dem Niveau der Haupt- oder Mittelschule oder höher – mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache.
2. eine vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder
3. einen zentralen Deutschtest entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums.

⁶Zugelassen werden kann ferner, wer im laufenden Schuljahr das ein- oder zweijährige Sozialpädagogische Seminar der Fachakademie für Sozialpädagogik besucht oder dieses abgeschlossen hat.

(4) Die Zulassung an der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement setzt den Nachweis über den mittleren Schulabschluss oder der Oberstufenreife gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 voraus.

(5) Die Zulassung zur Abschlussprüfung an der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik setzt den Nachweis über den mittleren Schulabschluss voraus.

(6) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 bis 5 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer, Staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement/Staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik zu führen.

²Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

(7) ¹Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule. ²Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 72 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Abschlussprüfung nach §§ 60 bis 63 teil.

(2) ¹An der Berufsfachschule für Kinderpflege haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in folgenden Fächern eine Prüfung abzulegen:

1. eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten in

- a) Religionslehre und Religionspädagogik,
- b) Sozialkunde und Berufskunde,
- c) Ökologie und Gesundheit,
- d) Rechtskunde,
- e) Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung und
- f) Säuglingsbetreuung und

2. eine praktische Prüfung in

- a) Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
- b) Werkerziehung und Gestaltung,
- c) Musik und Musikerziehung sowie
- d) Sport- und Bewegungserziehung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 30 bis 60 Minuten,
- e) Hauswirtschaftliche Erziehung mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten.

²Absolventinnen und Absolventen des Sozialpädagogischen Seminars legen die Prüfung in den folgenden Fächern ab:

1. Religionslehre und Religionspädagogik,
2. Sozialkunde und Berufskunde,
3. Rechtskunde,
4. Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
5. Sport- und Bewegungserziehung,
6. nach Wahl des Prüflings
 - a) Werkerziehung und Gestaltung oder Musik und Musikerziehung sowie
 - b) Ökologie und Gesundheit oder Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung.

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, für deren Konfession das Fach Religionslehre und Religionspädagogik an einer Berufsfachschule für Kinderpflege nicht angeboten wird, legen die Prüfung entweder im Fach Ethik und ethische Erziehung oder auf Antrag bei Zustimmung der zuständigen Religionsgemeinschaft im Fach Religionslehre und Religionspädagogik ab. ⁴Statt der schriftlichen Prüfung kann unbeschadet § 60 Abs. 4 eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten durchgeführt werden.

(3) ¹An der Berufsfachschule für Sozialpflege haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in den Pflichtfächern Deutsch und Kommunikation, Berufs- und Rechtskunde, Religionslehre, Sport, Sozialkunde sowie Grundlagen der Pflege und Betreuung eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 60 Minuten und im Fach Hauswirtschaftliche Versorgung eine praktische Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten abzulegen. ²Statt der schriftlichen Prüfung kann eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten durchgeführt werden.

(4) ¹An der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in allen anderen Pflichtfächern und besuchten Wahlpflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten zu bearbeiten. ²Können ihnen nur der Berufsabschluss, nicht aber die Fachhochschulreife verliehen werden, kann die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife noch einmal abgelegt werden. ³Für diese Prüfung gelten § 9 Abs. 1 und 5, §§ 10, 11 und 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 ErgPOFHR entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Bearbeitungszeit: 240 Minuten, Englisch, Bearbeitungszeit: 165 Minuten, Mathematik, Bearbeitungszeit: 180 Minuten, und Sozialkunde, Bearbeitungszeit: 90 Minuten, abzulegen ist,
2. die Prüfungsgesamtnote nur aus den vier Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Sozialkunde errechnet wird und nur die in der Prüfung erbrachten Leistungen zählen.

⁴Die Prüfung ist im gesamten Umfang abzulegen. ⁵Wurde nur die Fachhochschulreife, nicht aber der Berufsabschluss erworben, wird das Zeugnis über die Fachhochschulreife erst nach Erwerb des Berufsabschlusses verliehen.

(5) An der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik haben andere Bewerber und Bewerberinnen über Abs. 1 hinaus schriftliche Prüfungen in folgenden Fächern mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten abzulegen: 1. Deutsch

2. Englisch
3. Mathematik.

(6) ¹Auf Antrag wird an der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik in den schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde. ²Eine mündliche Prüfung ist in höchstens der Hälfte der schriftlich abgelegten Prüfungsfächer möglich. ³Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

(7) §§ 55 bis 70 gelten entsprechend, soweit §§ 71 bis 74 nichts anderes bestimmen.

§ 73 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Staatliches Berufliches Schulzentrum Traunstein
mit Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege
Tel. 0861/98600-0 Fax 0861/64512

christine.seidel@bsz-traunstein.de

Bitte ausgefüllt mit den Unterlagen einreichen!

Unterlagenliste zur Prüfung Externe Bewerber*innen Kinderpflege 2019

Nachname, Vornamen			
Adresse:			
Mail:			
Telefonnummer:			
Handy:			
Familienstand:			
Kinder mit Alter:			
Konfession:	röm. katholisch	evangelisch	Sonstige:
<input type="checkbox"/> Bewerbungsanschreiben <u>mit Unterschrift</u> + aktuellen Kontaktdaten			
<input type="checkbox"/> Unterschriebener Lebenslauf (genau datiert) mit Lichtbild			
<input type="checkbox"/> Original des Praktikumsnachweises mit Tätigkeitsbeschreibung von mind. 800 Zeitstunden einer sozialpädagogischen Einrichtung			
<input type="checkbox"/> Lesbare Kopie des Ausweises bzw. Geburtsurkunde			
- Schulabschlusszeugnis		Deutschtest	E:
- Berufsausbildung		Zeugnisanerkennung	
<input type="checkbox"/> Weiterbildungsmaßnahme oder Umschüler bfz: _____ (Träger, Agentur für Arbeit oder Rentenversicherung)			
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung über physische und psychische Eignung für einen sozialpäd. Beruf: <u>nicht älter als 3 Monate zum 1. März</u>			
<input type="checkbox"/> <u>Erklärung über erstmaliger Teilnahme</u> an den Abschlussprüfungen bzw. Wiederholung der Prüfung abgelegt am _____ Ort: _____			
<input type="checkbox"/> Erklärung über die Art der Vorbereitung			
<input type="checkbox"/> Erweitertes amtliches Führungszeugnis <u>nicht älter als 3 Monate</u>			
<input type="checkbox"/> <u>Kopie der Haftpflichtversicherung</u> für den Prüfungszeitraum			
<input type="checkbox"/> Einverständniserklärung zur Weitergabe der Prüfungsergebnisse (bfz)			
<input type="checkbox"/> Erklärung der Einrichtung , an der die praktische Prüfung abgelegt wird. Name des Kindergartens: _____ Adresse: _____ Leitung: _____ Telefonnummer: _____			

Abgabe der vollständigen Unterlagen bis Anfang Februar 2019: